

Richtlinie für die Vergabe von Notfallstipendien für internationale Studierende aus Mitteln des Santander-Hilfsfonds

§ 1 Zweck der Förderung

Die Universität Münster gewährt durch das International Office aus von Santander Consumer Bank AG stammende Drittmittel als Notfallstipendien für internationale Studierende nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Förderung dient der Unterstützung des Lebensunterhalts und des Ausbildungsbedarfs von unverschuldet in Not geratenen Studierenden, damit diese ihr Studium an der Universität Münster fortsetzen können.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

- (1) Gefördert wird der Lebensunterhalt und der Ausbildungsbedarf zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung im Rahmen eines Studiums an der Universität Münster von unverschuldet in Not geratenen internationalen Studierenden (Bildungsausländer*innen ohne dt. Staatsangehörigkeit), die sich zu Studienzwecken in Deutschland aufhalten, im Folgenden *Degree Seeking* Studierende genannt. Gast- und Austauschstudierende können nicht gefördert werden.
- (2) Die vom International Office vergebenen Fördermittel werden als Zuschüsse in folgender Höhe gewährt: Geförderte erhalten ein Stipendium in Höhe von bis zu 750 € monatlich für maximal drei Monate. Die Förderung kann maximal zwei Mal pro Studienabschnitt (Bachelor oder Master) gewährt werden. Studierende mit Abschlussziel Staatsexamen können maximal drei Mal eine Förderung erhalten.
- (3) Es handelt sich hierbei um Stipendien im Sinne des § 3 Nr. 44 EStG, d. h. um Stipendien, die von der Universität Münster als Körperschaft des öffentlichen Rechts aus Drittmitteln zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Ausbildungsbedarfs zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung im Rahmen eines Studiums gewährt werden. Die Erfüllung etwaiger einkommensteuerrechtlicher Verpflichtungen obliegt der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten.
- (4) Die Zahlung der Förderung erfolgt jeweils nach Einreichen des unterschriebenen Selbstauskunftsbogens auf das Konto der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten. Bei verspäteter Zahlung eines Stipendienbeitrages werden Verzugszinsen nicht gezahlt.

§ 3 Voraussetzungen für eine Förderung, Förderentscheidung

- (1) Die Förderung steht immatrikulierten *Degree Seeking* Studierenden der Universität Münster offen, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind. Förderbedingungen sind:
 - a. Es besteht eine akute finanzielle Bedürftigkeit durch eine unverschuldete Notlage.
 - b. Das aktuelle Einkommen liegt unter dem BAföG-Höchstsatz oder es besteht trotz eines höheren Einkommens ein begründeter Bedarf.
 - c. Es ist ein Beratungsgespräch erforderlich, in dem die persönliche Situation und die geplanten Maßnahmen zur Lösung der Notlage ausführlich dargestellt werden.
- (2) Die Bewerbung kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Um einen Zuschuss zu erhalten, müssen sich die Antragsteller*innen auf der Plattform Santander Open Academy registrieren. Ergänzend zum Bewerbungsformular inkl. finanzieller Selbstauskunft müssen Antragstellende folgende Dokumente einreichen:
 - a) Aktuelle Semesterbescheinigung der*des Studierenden der Universität Münster
 - b) Weitere Dokumente: Kontoauszüge der letzten drei Monate
- (3) Die Mittel werden fortlaufend vergeben. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (4) Die Gewährung einer Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie steht unter dem Vorbehalt ausreichender Drittmittel aus dem Santander-Hilfsfonds.

- (5) Die Stipendien werden vom International Office vergeben und beschieden. Die Förderentscheidung wird auf Basis der Passfähigkeit zu den in der Richtlinie genannten Förderbedingungen getroffen.

§ 4 Dauer der Förderung

Degree Seeking Studierende können bis zu drei Monate gefördert werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 5 Pflichten der Geförderten

- (1) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die*der Stipendiat*in ihre*seine Arbeitskraft in ausreichendem Maße für die Fortführung des Studiums einzusetzen.
- (2) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis; es ist kein Entgelt im Sinne von § 14 SGB IV. Es unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht und ist steuerfrei nach § 3 Nr. 44 EStG. Die Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes, des Sparprämiengesetzes und des Wohnungsbauprämiengesetzes finden keine Anwendung.

§ 6 Rücknahme und Widerruf, Widerrufsvorbehalt

- (1) Der Bewilligungsbescheid kann unter den Voraussetzungen der §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben werden.
- (2) Der Bewilligungsbescheid kann jederzeit, auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise insbesondere dann widerrufen und die Förderung zurückgefordert werden, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die*der Geförderte Fördermittel entgegen der Zweckbindung in § 2 Absatz 1 verwendet oder gegen Vorgaben des § 5 Absatz 1 verstoßen hat.
- (3) Überzahlungen des Stipendiums sind unverzüglich zurückzuzahlen. Gegen diese berechnete Forderung der Universität Münster kann die*der Geförderte auch nicht den Einwand des Wegfalls der Bereicherung geltend machen.

§ 7 Inkrafttreten der Richtlinie

Mit Verkündung der Richtlinie.

§ 8 Es gilt deutsches Recht.

Münster, den 10.04.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s